

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Höchstpreise für Hafer und Gerste. — Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. — Kapitalabfindungs-
gesetz. — Verkehr mit Spanferkeln. — Entrichtung des Warenumsatzsteuerepels.

Verordnung

über Höchstpreise für Hafer und Gerste. Vom 24. November 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtwiege vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird bestimmt:

§ 1. Der nach § 5 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) bzw. 27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 975) geltende Höchstpreis für Hafer erhöht sich, wenn die Ablieferung bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 70 Mark für die Tonne, wenn die Ablieferung bis zum 31. Januar 1918 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 30 Mark für die Tonne.

Die Lieferungsprämie von 70 Mark wird für alle bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Ablieferungen von Hafer aus der Ernte 1917 auf Antrag nachgezahlt. Der Antrag muß bei Vermeidung des Ausschusses bis zum 20. Dezember 1917 einschließlich bei der Stelle gestellt werden, an welche die Ablieferungen erfolgt sind. Die Kommunalverbände haben die Anträge, die bei ihnen eingehen, an die Reichsgetreidekasse in Berlin weiterzugeben und bei der Durchführung der Nachzahlung nach deren Anweisungen mitzuwirken.

§ 2. Die durch § 1 der Verordnung über Frühdruck vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) festgesetzte und durch die Verordnung vom 11. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 703) für Hafer und Gerste bis auf weiteres aufrechterhaltene Druschprämie von 60 Mark für die Tonne bleibt noch bis zum 31. Januar 1918 einschließlich bestehen und fällt dann vollständig weg.

§ 3. Die Lieferungsprämie für Hafer und die Druschprämie für Hafer und Gerste dürfen auf Antrag auch noch nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, § 2 gezahlt werden, soweit die Ablieferung der rechtzeitig ausgedroschenen Früchte aus Gründen, die der Lieferungsspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebes liegen, nicht rechtzeitig hat erfolgen können. Der Antrag ist nur insoweit zulässig, als die Ablieferung innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, § 2 erfolgt, und nach gleichzeitig mit der Ablieferung bei der Stelle gestellt werden, an die die Ablieferung stattfindet. Ueber Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 72 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) bestimmte Behörde.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldbow.

Verordnung

über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 24. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird bestimmt:

§ 1. Die Besitzer von Vorräten, die gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) beschlagnahmt sind, haben die Vorräte bis zum 28. Februar 1918 einschließlich auszudreschen und, jeweils im unmittelbaren Anschluß an den Ausbruch, spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt abzuliefern, soweit sie nicht gemäß § 4 zurückbehalten werden dürfen. Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

Die Landeszentralbehörden haben, soweit es die Umstände gestatten, die Beendigung des Ausbruchs und der Ablieferung bis zu einem früheren Zeitpunkt anzuordnen.

§ 2. Die nach den Verordnungen über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619)/27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 975) und über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 663)/21. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) für den Verkauf durch den Erzeuger geltenden Höchstpreise mit Ausnahme der Höchstpreise für Saatgut ermäßigen sich vom 1. März 1918 ab um je hundert Mark für die Tonne.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit die rechtzeitige Ablieferung ohne Verschulden des Besitzers unterblieben

ist. Ueber Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde steht der Reichsgetreidekasse die Beschwerde an den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts zu.

§ 3. Unmittelbar nach Beendigung des Ausbruchs findet eine Feststellung sämtlicher beschlagnahmter Vorräte durch zu diesem Zwecke in den Kommunalverbänden zu bildende Ausschüsse statt. Die Feststellung muß spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, 2 beendet sein.

§ 4. Auf Grund der Feststellung und im unmittelbaren Anschluß an sie werden die Vorräte zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie sich befinden, in Anspruch genommen. Von der Inanspruchnahme bleiben ausgeschlossen die Mengen, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs nach den bestehenden Vorschriften verwenden darf

- zur Ernährung der Selbstversorger,
- zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes,
- zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke.

Außerdem bleiben von der Inanspruchnahme ausgeschlossen das anerkannte Saatgut und sonstiges Saatgut, soweit der Unternehmer zur Veräußerung dieses Saatgutes berechtigt ist (§ 8, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatszwecken vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 25. September und 27. Oktober 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 609, 863, 975 —) sowie die von der Reichsgetreidekasse zur Verarbeitung aus der eigenen Ernte des Unternehmers fertigegebenen Getreidemengen.

§ 5. Die nach § 4 in Anspruch genommenen Vorräte gehen mit der Aussonderung durch den Ausschuss in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dessen Bezirk sie sich befinden. Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Uebernahme zu verwahren und möglichst zu behandeln.

§ 6. Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, sind gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen zu erklären.

§ 7. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Von den Vorschriften im § 1 kann auch die Reichsgetreidekasse (Verwaltungsabteilung) Ausnahmen zulassen.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der ihm nach § 5 obliegenden Beaufsichtigung zur Verwahrung und pflichtigen Behandlung zuwiderhandelt.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldbow.

Bekanntmachung

das Kapitalabfindungsgesetz betreffend. Vom 25. Oktober 1917.

Auf Grund der Ziffern 1 Absatz 2, 2 Absatz 2 und 11 Absatz 1 der Ausführungsanweisung zum Kapitalabfindungsgesetz vom 17. Januar 1917 (Reg.-Bl. S. 9) haben wir auf Antrag des Großherzoglichen Kreisamts Gießen bestimmt, daß für die Anträge der Witwen auf Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung, für die Prüfung der Möglichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals, für die Ausführung der Entscheidung sowie für die Ueberwachung der weiteren nützlichen Verwendung für die Landgemeinden des Kreises Gießen zuständig sind:

die Bezirksfürsorgestelle für die Kriegshinterbliebenen und Kriegsbeschädigten Gießen-Land zu Gießen

für die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Gießen und die zum Kreise Gießen gehörenden Gemeinden Holzheim und Oberhörcgen des Amtsgerichtsbezirks Buchsch.

die Bezirksfürsorgestelle für die Kriegshinterbliebenen und Kriegsbeschädigten Grünberg zu Grünberg

für die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Grünberg und die zum Kreis Gießen gehörende Gemeinde Müddingshausen des Amtsgerichtsbezirks Homberg,

die Bezirksfürsorgestelle für die Kriegshinterbliebenen und Kriegsbeschädigten Hungen zu Hungen

für die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Hungen und die zum Kreis Gießen gehörende Gemeinde Rabertshausen des Amtsgerichtsbezirks Nidda.

Die Bezirksfürsorgestelle für die Kriegshinterbliebenen und Kriegsbeschädigten Laubach zu Laubach

für die im Kreis Sieben liegenden Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Laubach,
die Bezirksfürsorgestelle für die Kriegshinterbliebenen und Kriegsbeschädigten Lich zu Lich für die zum Amtsgerichtsbezirk Lich gehörenden Gemeinden des Kreises Sieben.

Darmstadt, den 25. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Homberg.

Bekanntmachung.

Die obigen amtlichen Bezirksfürsorgestellen werden geleitet:
Sieben-Land: durch Herrn Landgerichtsrat Neuenhagen in Sieben. Als Bezirkskommissar ist, wie seither, Herr Amtsgerichtsrat Wachtel in Sieben tätig.

Grünberg: durch Herrn Großh. Gerichtsassessor Brädel, daselbst;

Hungen: durch Herrn Großh. Oberamtsrichter Volk, daselbst;

Laubach: durch Herrn Großh. Oberamtsrichter Zimmermann, daselbst;

Lich: durch Herrn Großh. Amtsgerichtsaktuar Wopf, daselbst.

Die Bezirksfürsorgestellen halten ihre Sprechstunden ab, und zwar:

Sieben-Land: Freitags, vormittags von 9 bis 11 Uhr, im Justizgebäude zu Sieben, Oskanlage 15, Zimmer Nr. 13;

Grünberg: Freitags, nachmittags von 4 bis 6 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude zu Grünberg;

Hungen: Donnerstags, vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude zu Hungen;

Laubach: an jedem Wochentag, vormittags von 8 bis 12 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude zu Laubach;

Lich: Freitags, nachmittags, von 3 bis 6 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude zu Lich.

Die Tätigkeit dieser Fürsorgestellen erstreckt sich auf die Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen und Kriegsbeschädigten in ihren Bezirken. Die Hauptaufgabe besteht:

I. in der Entgegennahme, Bearbeitung und Begutachtung der Hinterbliebenenversorgungsanträge und hier vor allem:

a) der Zusatzrenten-Anträge für Kriegswitwen und -waisen auf Grund des Arbeitseinkommens des verstorbenen Kriegsteilnehmers;

b) der Kriegselterngeldanträge;

c) der Anträge auf Gewährung widerruflicher Zuwendungen an Eltern, Stiefeltern, Geschwister, Stiefkinder und unehelicher Kinder Gefallener;

d) der Kapitalabfindungsanträge von Kriegswitwen.

Die einfachen Kriegswitwengeld- und Waisenrenten-Anträge können auch nebenher noch, wie bisher, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Ersparrung von Zeit und Geld für die Witwen von den Großh. Bürgermeistern des Wohnorts der Witwen aufgenommen werden, da diese ja doch die landesamtlichen Urkunden auszustellen haben. Derartige Anträge sind aber dann alsbald an die zuständigen Bezirksfürsorgestellen abzugeben.

II. in der Erledigung der Anträge von Kriegsbeschädigten auf Gewährung von Kapitalabfindung nach dem Gesetz vom 3. Juli 1916 und den hierzu ergangenen und etwa noch ergehenden Ausführungsbestimmungen.

III. in der Beratung von Kriegshinterbliebenen und Kriegsbeschädigten in ihren Rentenfragen, in Förderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und im Gebiete der sozialen Versicherungsgesetzgebung.

IV. in der Entgegennahme und Begutachtung von Anträgen auf Gewährung von Leistungen usw. aus der Nationalstiftung für Hinterbliebene, Großherzog-Ernst-Ludwig-Jubiläumstiftung, vom Reichsverband für Kriegspatenschaften u. a. m.

V. in der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen für den Weiterbezug von widerruflichen Zuwendungen.

Sieben, den 4. Dezember 1917.
Großherzogliches Kreisamt Sieben,
Dr. Ufinger.

Betr.: Errichtung der Bezirksfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene für die Landgemeinden des Kreises Sieben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist wiederholt in Ihren Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen und sind die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen auf die zuständigen Bezirksfürsorgestellen hinzuweisen. Sie werden hiermit ausdrücklich aufgefordert, die Tätigkeit der Be-

zirksfürsorgestellen in jeder Hinsicht zu unterstützen und insbesondere, auch ohne daß die Hinterbliebenen sich schon entschlossen haben, um Hilfe zu bitten, jeden Hinterbliebenenfall der zuständigen Bezirksfürsorgestelle sofort amtlich mitzuteilen.

Wenn Sie auch in Zukunft die einfachen Kriegswitwen- und Waisenrentenanträge (Formulare B) noch, wie in obiger Bekanntmachung erwähnt, aufnehmen, so sind diese Anträge jetzt nicht mehr an uns, sondern zunächst an die zuständige Bezirksfürsorgestelle einzufenden.

In den letzten Monaten mußten wir solche Anträge wiederholt zurückgeben, weil sie unvollständig waren. Die Spalte 15 „Bemerkungen“ war nicht richtig und nicht vollständig ausgefüllt. Auf Seite 3 fehlte bei dem Vordruck der Richtigkeitsbescheinigung Ihr Dienststempel. Die von den Truppenteilen ausgestellten Gnadenlöshungsbefreiungen wurden nicht mit vorgelegt, oder es wurde eine Erklärung der Witwen, daß sie eine Gnadenlöshungsbefreiung vom Truppenteil nicht erhalten hat, von Ihnen nicht aufgenommen.

Auch die Sterbenurkunden bzw. die Sterbescheinigungen waren oft unvollständig. Es wurden neben dem allgemein notwendigen Eintrageneintrag: Militärischer Dienstgrad, Truppenteil, (auch Komp., Batterie, Eskadron usw.) Todesursache (bzw. Art der Verwundung, Erkrankung usw.) des verstorbenen Kriegsteilnehmers. Hierdurch wurden Bildfragen notwendig, was die rasche Erledigung der Anträge, auf die die Hinterbliebenen berechtigten Anspruch haben, unnötig verzögerte. Zur Vereinfachung des Schriftverkehrs bringen wir bei Ihnen unser Amtsblatt ohne Nr. vom 19. Mai 1915 in Erinnerung und empfehlen Ihnen, die daselbst vorgeschlagene Familienbescheinigung auszufüllen.

Sieben, den 4. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Sieben.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Spanferkeln.

Gemäß Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 27. November 1917 zu Nr. M. d. S. III. 30275 wird bekannt gemacht, daß entgegen dem § 3 und dem § 4 Abs. 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Spanferkeln vom 31. August 1917 (Kreisblatt Nr. 156) Spanferkelfleisch bis zum 15. Januar 1918 fleischkartensfrei an Verbraucher abgegeben werden darf.

Sieben, den 7. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Sieben.
Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister zu Sieben, an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich zu veröffentlichen.

Sieben, den 7. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Sieben.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

betreffend die Entrichtung des Warenumsatzsteuereinzugs für das Kalenderjahr 1917.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichssteuergesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften der Finanzamtsbezirke Sieben, Buzbad, Grünberg und Hungen aufgefordert, den steuerpflichtigen Jahresbetrag ihres Warenumsatzes für das Kalenderjahr 1917 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1918 den unterzeichneten Finanzämtern schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb.

Befristet sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verurteilt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mark bis 30 000 Mark ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei den unterzeichneten Finanzämtern sowie der zuständigen Bürgermeistereien kostenlos entnommen werden. Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugegangen sind.

Sieben, Buzbad, Grünberg, Hungen, den 8. Dezember 1917.

Die Großherzoglichen Finanzämter.

Steinhäuser, Flath, Wenzel, May.